

RS Vwgh 2000/1/26 99/03/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs2 idF 1993/502;

AIVG 1977 §9 Abs1 idF 1993/502;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/05/06 95/08/0339 2

Stammrechtssatz

Ebenso wie zur früheren Fassung des § 9 ff AIVG gilt auch für § 9 ff idF 1993/502, daß die darin erwähnten Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung oder zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht dazu dienen, Arbeitsunwilligkeit zu sanktionieren, weil der belangten Behörde hierfür andere Instrumente an die Hand gegeben sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030132.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at